

Gesetzgebungs-Agenda 2007/3

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Heinz Baumgartner**/Dr. Raoul Stocker***

Inhalt

1	Bund	2.16	Zug
1.1	Unternehmenssteuerreform II	2.17	Zürich
1.2	Ehe- und Familienbesteuerung	3	Doppelbesteuerungsabkommen
1.3	Steuerbefreiung des Existenzminimums im StHG	3.1	Chile
1.4	Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige	3.2	Grossbritannien
1.5	Quellenbesteuerung von Vorsorgeleistungen	3.3	Südafrika
1.6	Aufhebung von Bundessteuerbestimmungen, die gegen Art. 6 EMRK verstossen		
2	Kantone		
2.1	Appenzell Ausserrhoden		
2.2	Basel-Landschaft		
2.3	Basel-Stadt		
2.4	Bern		
2.5	Freiburg		
2.6	Genf		
2.7	Glarus		
2.8	Nidwalden		
2.9	Obwalden		
2.10	Schaffhausen		
2.11	Schwyz		
2.12	Solothurn		
2.13	Thurgau		
2.14	Uri		
2.15	Wallis		

* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

*** Stellvertreter a. i. des Chefs der Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen, Eidg. Steuerverwaltung, Bern.

1 Bund

1.1 Unternehmenssteuerreform II

Am 23.3.2007 haben die eidg. Räte das BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) verabschiedet.¹ Die vom Nationalrat in der Herbstsession 2006 beschlossenen Abweichungen gegenüber der Fassung des Ständerats² waren zuvor in der Frühjahrsession 2007 wie folgt bereinigt worden:

- Der Satz für die Teilbesteuerung von Dividenden (bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen zusätzlich auch für Veräusserungsgewinne) beträgt bei der direkten Bundessteuer 50 % für Beteiligungen im Geschäftsvermögen und 60 % für solche im Privatvermögen. Vorausgesetzt wird eine Mindestbeteiligung von 10 %; auf einen Einbezug indirekt gehaltener Beteiligungen in dieses Kriterium wurde verzichtet. Die Kantone können die wirtschaftliche Doppelbelastung ebenfalls mildern, sind indessen in der Ausgestaltung frei. Zu beachten haben sie lediglich zwingend die Mindestbeteiligung von 10 % als Voraussetzung für eine Milderung.
- Auf eine Regelung des Quasi-Wertschriftenhandels wurde verzichtet. Der Bundesrat hatte in seiner Botschaft³ eine ausdrückliche Regelung vorgeschlagen; beide Räte beschliessen zunächst eigene Lösungen, die im Differenzbereinigungsverfahren schliesslich zu einem Verzicht auf eine Normierung führten.
- Für den Abzug privater Schuldzinsen bleibt es beim geltenden Recht (Beschränkung auf den Umfang der steuerbaren Vermögenserträge und weitere Fr. 50 000).
- Hinsichtlich der steuerlichen Folgen der Überführung von Grundstücken aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen wurde der bundesrätliche Vorschlag unverändert übernommen. Danach wird über die Quote der wieder eingebrachten Abschreibungen steuerlich sofort abgerechnet, während in den Kantonen mit dualistischer Grundstückgewinnbesteuerung für die Wertzuwachsquote ein Aufschub der Besteuerung bis zur Veräusserung der Liegenschaft beansprucht werden kann.
- Liquidationsgewinne, die zufolge Geschäftsaufgabe nach dem 55. Altersjahr oder wegen Invalidität anfallen, werden getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Beiträge zum Einkauf in die berufliche Vorsorge sind dabei abziehbar. Werden keine Einkäufe

vorgenommen, wird der entsprechende Betrag, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs nachweist, gleich wie eine Kapitalleistung aus Vorsorge besteuert. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist für die direkte Bundessteuer ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, wobei in jedem Falle eine Steuer zu einem Satz von mind. 2 % erhoben wird. Für das kantonale Recht richtet sich die Besteuerung des Restbetrages nach kantonaler Regelung, d. h., die Kantone sind in deren Ausgestaltung frei.

Gegen dieses Gesetz reichte am 9.7.2007 eine Koalition aus mehreren Parteien und Organisationen links der Mitte innert der vorgegebenen Frist das Referendum mit rund 65 000 Unterschriften ein. Die Volksabstimmung wird voraussichtlich am 24.2.2008 stattfinden. Zuvor hatte die Sozialdemokratische Partei der Schweiz zusätzlich ihre Absicht bekundet, das beschlossene Teilbesteuerverfahren für Dividenden auch auf seine Verfassungskonformität gerichtlich überprüfen zu lassen. Zu diesem Zweck will sie ein entsprechendes kantonales Gesetz, das eine ähnliche oder die gleiche Lösung vorsieht, vor Bundesgericht anfechten.

1.2 Ehe- und Familienbesteuerung

Der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung, die mit der Ablehnung des Steuerpakets 2001 am 16.5.2004 neu angegangen werden muss, misst der Bundesrat ebenso grosse Bedeutung zu wie der anstehenden Unternehmenssteuerreform II (s. Abschn. 1.1). Deren Ausarbeitung setzt nach seiner Aussage jedoch zunächst wichtige Grundsatzentscheide voraus, insbesondere zur Ehepaarbesteuerung und zu steuerlichen Massnahmen für Kinder.

Um gleichwohl kurzfristig eine Verbesserung zu erreichen, unterbreitete der Bundesrat den eidg. Räten mit Botschaft vom 17.5.2006⁴ eine Gesetzesvorlage, deren Ziel es ist, in einem ersten Schritt die verfassungswidrige steuerliche Diskriminierung der Zweiverdienerhepaare gegenüber den gleich situierten Konkubinatspaaren im Recht der direkten Bundessteuer möglichst schnell zu mildern. Dieses Gesetz wurde von den eidg. Räten in der Herbstsession 2006 unverändert verabschiedet⁵ und tritt auf den 1.1.2008 in Kraft.⁶ Es sieht eine Erhöhung des Zweiverdienerabzugs auf 50 % des Zweitverdienstes (bis max. Fr. 12 500) und einen neuen Verheiratetenabzug von Fr. 2500 vor. Diese Lösung führt auf Stufe Bund zu Mindereinnahmen von Fr. 500 Mio., die gegenfinanziert werden müssen.

1 S. BBl 2007, 2321.

2 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/4, Abschn. 1.1, FStR 2006, 316 f.

3 S. BBl 2005, 4733.

4 S. BBl 2006, 4471.

5 S. BBl 2006, 8339.

6 S. AS 2007, 615.

Im Dezember 2006 hat der Bundesrat nunmehr den zweiten Schritt eingeleitet, mit dem der Systemscheid zwischen Individualbesteuerung und Ehegattenbesteuerung gefällt und auch die übrigen Mängel des geltenden Systems gelöst werden sollen. Zu diesem Zweck schickte er 4 Modelle in die Vernehmlassung, die nach seiner Auffassung weitestgehend die Vorgaben des Bundesgerichtes bezüglich Belastung der verschiedenen Kategorien von Steuerzahlenden durch die direkte Bundessteuer erfüllen. Nach der Vernehmlassung sollen dem Parlament die notwendigen Grundlagen unterbreitet werden, damit es einen Grundsatzentscheid über die Besteuerungsform für Ehepaare treffen kann.⁷ Alle 4 Modelle zielen auf ein Steuersystem ab, das den Geboten der Rechtsgleichheit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser entspricht. Unabhängig vom gewählten Modell sollen möglichst ausgewogene Belastungsrelationen zwischen den einzelnen Kategorien von Steuerzahlenden erreicht werden.⁸

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis Ende Juni 2007.

1.3 Steuerbefreiung des Existenzminimums im StHG

In der Herbstsession 2006 hatte der Nationalrat als Erstrat, gestützt auf einen entsprechenden Bericht seiner Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5.5.2006⁹ und eine Stellungnahme des Bundesrates vom 30.8.2006¹⁰, eine parlamentarische Initiative angenommen, welche die Aufnahme einer Bestimmung im StHG vorsieht, wonach das Existenzminimum nicht besteuert werden darf. Mit dieser Initiative sollte die Vorschrift wieder aufgenommen werden, welche bereits im Steuerpaket 2001 enthalten war, wegen dessen Ablehnung in der Volksabstimmung vom 16.5.2004 indessen nie Gesetz wurde.

Auf Veranlassung der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates wurde vor der Beratung im Ständerat eine Vernehmlassung bei den Kantonen durchgeführt. Diese ergab eine grossmehrheitliche Ablehnung seitens der Kantone, was den Ständerat in der Sommersession 2007 veranlasste, als Zweitrat auf die Initiative nicht einzutreten. Nach der mehrheitlichen Auffassung der Kantone wird dem angestrebten Ziel bereits heute in allen Kantonen angemessen Rechnung getragen,

sei es über Tariffreigrenzen, Sozialabzüge oder Steuererlass im Einzelfall. Die vorgeschlagene Normierung hätte deshalb wohl nur deklaratorischen Charakter; andererseits würde eine konkreter abgefasste Norm in die Tarifautonomie der Kantone eingreifen.

1.4 Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige

Am 18.10.2006 hat der Bundesrat den eidg. Räten eine Botschaft zu einem BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige zugeleitet.¹¹ Mit den entsprechenden Gesetzesänderungen will der Bundesrat die Steuerzahlenden motivieren, bisher unbesteuertes Vermögen und Einkommen zu deklarieren. Erben sollen bei Offenlegung der Steuerhinterziehung des Erblassers von einer tieferen Nachsteuer profitieren. Auch soll bei erstmaliger Offenlegung eigener Steuerhinterziehungen (Selbstanzeige) auf die Erhebung der Busse verzichtet werden, sodass nur die geschuldete Steuer (Nachsteuer) und der Verzugszins entrichtet werden müssen. Die beiden Massnahmen betreffen die Bundessteuer sowie die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone und Gemeinden.

Nach der geltenden Regelung kann bei einer Steuerhinterziehung des Erblassers die Nachsteuer inkl. Verzugszins von bis zu 10 Jahren vor dem Tod des Erblassers eingefordert werden. Neu soll sie samt dem Verzugszins nur noch für die letzten 3 vor dem Todesjahr des Erblassers abgelaufenen Steuerperioden nachgefordert werden. Die Erben kommen allerdings nur dann in den Genuss der vereinfachten Erbenachbesteuerung, wenn sie ihre Mitwirkungspflichten erfüllen (insbesondere bei der Errichtung eines vollständigen und genauen Nachlassinventars) und die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Steuerhinterziehung hatten. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, erfolgt eine ordentliche Nachbesteuerung bis auf 10 Jahre zurück.

Die Selbstanzeige – Manifestation von Reue durch den Steuerhinterziehenden – soll inskünftig beim ersten Mal ohne Straffolge bleiben. Diese so genannte straflose Selbstanzeige soll nach dem Willen des Bundesrates einmal im Leben möglich sein. Einzig die ordentliche Nachsteuer und der Verzugszins würden für höchstens 10 Jahre erhoben. Bei jeder weiteren Anzeige würde die Busse wie bis anhin ein Fünftel der hinterzogenen Steuer betragen und die Nachsteuer inkl. Verzugszins erhoben. Die Möglichkeit zu einer straflosen Selbstanzeige besteht für natürliche und juristische Personen. Wie bei der vereinfachten Erbenachbesteuerung kann die Privilegierung

7 Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements, www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de.

8 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/2, Abschn. 1.2, FStR 2007, 162 f.

9 S. BBl 2006, 7539.

10 S. BBl 2006, 7551.

11 S. BBl 2006, 8795.

bei einer Selbstanzeige jedoch nur dann gewährt werden, wenn die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten und die steuerpflichtige Person die Steuerbehörden vorbehaltlos unterstützt. Der Mechanismus der straflosen Anzeige soll zudem auch auf Teilnehmende einer Steuerhinterziehung ausgedehnt werden: Anstifter, Gehilfen oder Mitwirkende sollen künftig unter den gleichen Voraussetzungen wie die steuerpflichtige Person von der straflosen Selbstanzeige Gebrauch machen können.¹²

1.5 Quellenbesteuerung von Vorsorgeleistungen

Werden Vorsorgeleistungen an im Ausland wohnhafte Personen ausgerichtet, erhebt die Vorsorgeeinrichtung in der Regel eine Quellensteuer. Die Quellensteuereinnahmen kommen demjenigen Kanton zu, in welchem die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz hat. Diese Regelung führt dazu, dass die Quellensteuererträge aus Vorsorgeleistungen an im Ausland lebende Personen vor allem in Kantonen mit grossen Sammelstiftungen anfallen. Eine im Jahre 2004 eingereichte parlamentarische Initiative wollte diese Ordnung geändert sehen. Die Quellensteuereinnahmen aus Vorsorgeleistungen an im Ausland wohnhafte Personen sollen jenem Kanton zustehen, in dem die vorsorgeberechtigte Person gearbeitet hat. Die vorbereitenden Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben (WAK) beider Räte gaben der parlamentarischen Initiative Folge. Die WAK des Nationalrates arbeitete in der Folge eine entsprechende Vorlage aus. Nach dieser soll nicht mehr der Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung bezugsberechtigt sein, sondern derjenige Kanton, in dem der im Ausland lebende Vorsorgeempfänger für sein letztes Erwerbseinkommen besteuert worden ist. In seiner Stellungnahme vom 31.1.2007 zum entsprechenden Bericht der WAK des Nationalrates (vom 28.11.2006)¹³ kommt der Bundesrat indessen zu einer negativen Beurteilung. Er zeigt zwar Verständnis für die Einwände gegen das geltende Recht, erachtet indessen den bürokratischen Aufwand für die Vorsorgeeinrichtungen als unverhältnismässig hoch. Bei einer Neuregelung müssten die Vorsorgeeinrichtungen nämlich zwingend den bezugsberechtigten Kanton ermitteln und bei der Abrechnung bis zu 26 verschiedene Tarife berücksichtigen. Da sich die geltende Rechtsordnung in der Praxis bewährt habe, solle von einer unnötigen Verkomplizierung Abstand genommen werden. Dieser Schluss drängt sich gemäss dem Bundesrat auch aus steuersystematischer Sicht auf, liegt doch zum Zeitpunkt der Ausrichtung der Vor-

sorgeleistungen der einzige aktuelle wirtschaftliche Anknüpfungspunkt des im Ausland lebenden Vorsorgenehmers im Kanton, in welchem die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz hat. Auch erweist sich nach Auffassung des Bundesrates der aus dem verbleibenden Quellensteuerertrag resultierende Umverteilungsnutzen gegenüber dem bürokratischen Aufwand als zu klein, um die Beibehaltung des geltenden Rechts in Frage zu stellen.¹⁴

1.6 Aufhebung von Bundessteuerbestimmungen, die gegen Art. 6 EMRK verstossen

Am 25.3.2002 hatte der Kanton Jura unter Bezugnahme auf ein Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichts, ergangen gegen die Schweiz, eine Standesinitiative mit dem Begehren eingereicht, alle Bestimmungen im Bundessteuerrecht, die dem angesprochenen Urteil zuwiderlaufen, aufzuheben bzw. zu ändern. Beide Räte gaben dieser Standesinitiative Folge.¹⁵ Umgesetzt wurde diese Initiative mit dem BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern, das die eidg. Räte am 20.12.2006 verabschiedeten und das der Bundesrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1.1.2008 in Kraft setzte.¹⁶ Die neuen Bestimmungen sollen ein faires Strafverfahren bei Steuerhinterziehung gemäss Art. 6 EMRK und der entsprechenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gewährleisten. In DBG und StHG wird das Recht auf Aussage- und Mitwirkungsverweigerung im Steuerhinterziehungsverfahren verankert. Auch die Verwendung von Beweismitteln aus dem Nachsteuerverfahren im Steuerhinterziehungsverfahren wird entsprechend der EMRK-Rechtsprechung neu geregelt. Im Weiteren wird die bisher geltende Schuldvermutung unter Ehegatten gestrichen. Neu können Ehegatten nicht mehr für Hinterziehungsdelikte des andern Ehegatten gebüsst werden.

2 Kantone

2.1 Appenzell Ausserrhodon

Am 14.5.2007 hat der Kantonsrat der Steuergesetzrevision¹⁷ in 1. Lesung zugestimmt. Gleichzeitig wurde der Regierungsrat beauftragt, bei der Milderung der wirt-

12 Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements, www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=7750.

13 S. BBl 2007, 1173.

14 S. BBl 2007, 1191.

15 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/2, Abschn. 1.3, FStR 2006, 159.

16 S. AS 2007, 2973.

17 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/2, Abschn. 2.1, FStR 2007, 164 f.

schaftlichen Doppelbelastung für Beteiligungen von mind. 10 % oder einem Verkehrswert von mind. Fr. 2 Mio. anstelle des Teilsatzes von 60 % einen solchen von 50 % (Halbsatzverfahren) zu prüfen und die Kostenfolgen aufzuzeigen sowie weitere Entlastungen bei der Vermögensbesteuerung zu prüfen.

Die Vorlage unterstand bis am 15.6.2007 der Volksdiskussion. Ein Diskussionsbeitrag bezieht sich auf die Anerkennung von Energiesparmassnahmen als Liegenschaftsunterhaltskosten.

Der Regierungsrat wird bis zur 2. Lesung im Kantonsrat am 20.8.2007 die entsprechenden Anträge behandeln und beantworten. Die Steuergesetz-Revision soll auf den 1.1.2008 in Kraft treten.

2.2 Basel-Landschaft

Der Baselbieter Landrat hat am 21.6.2007 der Vorlage über die Reform der Unternehmensbesteuerung zugestimmt. Das qualifizierte Mehr wurde jedoch nicht erreicht. Deshalb wird in einer kantonalen Volksabstimmung über diese Reform noch entschieden werden. Vorgesehen ist eine Inkraftsetzung per 1.1.2008.

Die Reform der Unternehmensbesteuerung sieht bei der Staatssteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Schaffung eines zweistufigen, proportionalen Gewinnsteuersatzes von 12 % vor. Die ersten Fr. 30 000 an steuerbarem Gewinn sollen nur mit 6 % besteuert werden. Heute kennt das Steuergesetz einen renditeabhängigen Tarif, der minimal 6,5 % und maximal 20 % beträgt. Eine Änderung bei der Gewinnbesteuerung ist nur auf kantonaler Ebene vorgesehen. Der proportionale Gewinnsteuersatz bei der Gemeindesteuer bleibt bei den bisherigen 2 % - 5 % des Gewinns. Ferner soll der Kapitalsteuersatz bei der Staatssteuer nominell um die Hälfte auf 1 ‰ gesenkt werden. Im Gegensatz zum Gewinnsteuersatz sollen bei der Reduktion des Kapitalsteuersatzes auch die Gemeinden im gleichen Ausmass zu einer tieferen Kapitalsteuerbelastung beitragen. Der Rahmen für die Kapitalsteuersätze bei den Gemeinden soll deshalb künftig nominell nur noch halb so hoch sein wie heute und 1,75 ‰ - 2,75 ‰ betragen. Der neue Rahmen für die Kapitalsteuersätze bei den Gemeindesteuern wird gestaffelt eingeführt, damit für die Gemeinden ein grösserer Planungsspielraum entsteht. Eine Reduktion der Kapitalsteuer ist auch bei Holding- und Domizilgesellschaften vorgesehen. Der bisher auf Holdinggesellschaften angewendete Steuersatz von je 0,25 ‰ für Kanton und Gemeinde soll auf je 0,1 ‰ gesenkt werden. Bei den Domizilgesellschaften soll der heutige Kapitalsteuersatz von je 1 ‰ für Kanton und Gemeinde um die Hälfte auf je 0,5 ‰ gesenkt werden.

Als weitere Massnahme ist vorgesehen, dass Unternehmen betriebliche Verluste mit allfälligen Grundstückgewinnen verrechnen können. Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung sollen zudem die Dividenden und Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit dem Halbsatzverfahren besteuert werden, sofern die berechnete Person mit mind. 10 % an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt ist.

Im Weiteren wird die mögliche Dauer von Steuererleichterungen auf die nach StHG zulässige Maximaldauer von 10 Jahren, statt wie bisher von 7 Jahren, erweitert.

Ferner müssen im Rahmen der Anpassung an die Bundesgesetzgebung die Tatbestände der indirekten Teilliquidation und der Transponierung im kantonalen Steuergesetz geregelt werden. Sodann werden verschiedene redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen vorgeschlagen.

2.3 Basel-Stadt

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat am 26.6.2007 einen Gesetzesentwurf betreffend Teilrevision des Steuergesetzes zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Gegenstand der Vorlage ist die Umsetzung bundesrechtlicher Vorschriften (BG über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung [indirekte Teilliquidation, Transponierung], Kollektivanlagengesetz, neues Stiftungsrecht [Erhöhung des Spendenabzugmaximums von 10 % auf 20 % des Reineinkommens], Schwarzarbeitsgesetz, Art. 29a BV für Erlassentscheide [Rechtsweggarantie], BG über Änderungen des Nachsteuer- und Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung und Besteuerung des Rückkaufswertes von Rentenversicherungen).

2.4 Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat im März 2007 die Teilrevision des Steuergesetzes in 2. Lesung verabschiedet. Die wesentlichen Punkte sind:

- hälftiger Ausgleich der kalten Progression durch Anpassung von Tarifen und Abzügen (Verwendung der verbleibenden Mittel für gezielte Entlastungen von Familien und Mittelstand, s. nachfolgend);
- Erhöhung der Kinderabzüge von Fr. 4400 auf Fr. 6000, Verdoppelung des Kinderbetreuungskostenabzugs von Fr. 1500 auf Fr. 3000 und Erhöhung des zusätzlichen Versicherungsabzuges pro Kind von Fr. 600 auf Fr. 700;
- Entlastung des Mittelstandes durch Senkung des Einkommenssteuertarifs ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 30 000 und Entlastung der hohen Einkommen durch Senkung der maximalen Steuersätze von 6,5 % auf 6,1 %;

- Senkung des Vermögenssteuertarifs um 11 % - 35 % (höchste einfache Steuer neu 1,00 ‰ statt 1,25 ‰);
- Teilbesteuerung auf qualifizierten Beteiligungen mit Entlastung beim Einkommen um 50 % und beim Vermögen um 20 %;
- Beibehaltung der Vermögenssteuerbremse, neu mit Begrenzung auf 30 % des Vermögensertrags, mind. aber 2,2 ‰ des steuerbaren Vermögens (bisher 25 %/2,5 ‰).

Diese finanziellen Entlastungen treten erst im Jahr 2009 in Kraft.

Bereits im Jahr 2008 treten in Kraft:

- Teilbesteuerung auf qualifizierten Beteiligungen mit Entlastung beim Einkommen um 50 %;
- Erhöhung des Spendenabzugs auf 20 % des Reineinkommens;
- Senkung der Quellensteuer für Künstler, Sportler und Referenten auf 10 %;
- Umsetzung von Bundesrecht (BG gegen die Schwarzarbeit, Aufhebung der Strafgerichtsbarkeit für Steuerhinterziehung, Rechtsweggarantie für Erlassentscheide, Regelung der indirekten Teilliquidation und der Transponierung, Kollektivanlagengesetz);
- Erleichterung der Unternehmensnachfolge an nicht verwandte Personen im Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Bei den Kantonssteuern gibt es im Jahr 2008 einen Rabatt in der Höhe von Fr. 100 Mio., wobei der Rabatt je nach Höhe des steuerbaren Einkommens 2,5 % - 12 % beträgt (höchster Rabatt für tiefste Einkommen).

Zurzeit läuft die Referendumsfrist von 3 Monaten.

2.5 Freiburg

Im Herbst 2007 ist eine weitere Änderung des Steuergesetzes geplant. Es geht dabei hauptsächlich um die Umsetzung von Bundesrecht (Unternehmenssteuerreform II, BG gegen die Schwarzarbeit sowie Kollektivanlagengesetz). Das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2008 vorgesehen.

2.6 Genf

Das Gesetzesprojekt Nr. 9903, das der Regierungsrat am 6.9.2006 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet hat¹⁸, befindet sich nach wie vor in der parlamentarischen Kommission in Bearbeitung. Das Inkrafttreten ist noch offen.

2.7 Glarus

Die Landsgemeinde hat am 6.5.2007 folgenden Anträgen zugestimmt:

- tarifarische Entlastung der verheirateten Steuerpflichtigen;
- Erhöhung des Kinderabzugs von Fr. 5000 auf Fr. 6000;
- Einführung eines Sozialabzugs von Fr. 6000 für Kinder in Ausbildung und mit ständigem auswärtigem Aufenthalt (ausserhalb des Kantons);
- Erhöhung der Versicherungsabzüge von Fr. 2000 auf Fr. 2400 für Alleinstehende, von Fr. 4000 auf Fr. 4800 für Verheiratete und von Fr. 600 auf Fr. 800 je Kind;
- Übernahme der Bestimmungen des BG gegen die Schwarzarbeit ins Steuergesetz.

Die Änderungen werden am 1.1.2008 in Kraft treten.

2.8 Nidwalden

Der Landrat hat die Steuergesetzrevision¹⁹ am 27.6.2007 in 2. Lesung gutgeheissen. Angesichts des nach der 1. Lesung vom Demokratischen Nidwalden angedrohten Referendums wurde auf die vorgesehene weitere Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung verzichtet. Unter dem Vorbehalt des Referendums treten die Änderungen am 1.1.2008 in Kraft.

2.9 Obwalden

Mit Entscheidung vom 1.6.2007 hat das Bundesgericht die degressiven Einkommens- und Vermögenssteuertarife wegen Verstosses gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und gegen das Gebot der Rechtsgleichheit aufgehoben.²⁰

Der Regierungsrat hat auf dem Verordnungsweg am 12.6.2007 neue Einkommens- und Vermögenssteuertarife erlassen, welche am 29.6.2007 dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet wurden und bis zum Erlass von durch den Gesetzgeber festgelegten neuen Tarifen gelten. Diese sind wie folgt ausgestaltet:

- Der Einkommenssteuertarif verläuft bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 63 500 progressiv und für höhere Einkommen proportional. Dies ergibt einen Maximalsteuersatz von 12,5 % (Kantons- und Gemeindesteuern Sarnen, konfessionslos).
- Für die Vermögenssteuer gilt ein durchgehend proportionaler Tarif von 0,2 ‰ (einfache Steuer). Dies

19 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/2, Abschn. 2.8, FStR 2007, 167.

20 BGer 2P.43/2006, 1.6.2007; NZZ Nr. 125 vom 2./3.6.2007, S. 15 f.

18 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/1, Abschn. 2.6, FStR 2007, 79.

ergibt eine Vermögenssteuerbelastung von 1,382 ‰ (Kantons- und Gemeindesteuern Sarnen, konfessionslos).

Per 1.1.2008 plant der Regierungsrat die Einführung eines neuen Einkommenssteuertarifs. Dieser soll durchgehend proportional (flat rate) sein und eine Belastung im Bereich von 12 ‰ vorsehen (Kantons- und Gemeindesteuern Sarnen, konfessionslos). Um die unteren und mittleren Einkommen zu entlasten, werden neue Steuerfreibeträge bei der Bemessungsgrundlage vorgesehen, womit eine Senkung des steuerbaren Einkommens und somit eine tiefere Steuerbelastung erreicht wird.

2.10 Schaffhausen

Am 20.3.2007 hat der Regierungsrat die Vorlage für eine Revision des Steuergesetzes v. a. im Bereich der Unternehmenssteuern zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Im Einzelnen enthält die Vorlage insbesondere folgende Punkte:

- Reduktion der einfachen Gewinnsteuer mit Einführung eines proportionalen Gewinnsteuersatzes von 6 ‰ anstelle des bisherigen, dreistufigen Tarifs;
- Reduktion der einfachen Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von 1,5 ‰ auf 0,5 ‰;
- Reduktion der einfachen Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften sowie Domizil- und gemischte Gesellschaften von 0,025 ‰ auf 0,01 ‰;
- Reduktion der einfachen Kapitalsteuer für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen von 1 ‰ auf 0,3 ‰;
- Reduktion der einfachen Kapitalsteuer für Anlagefonds bzw. neu transparent besteuerte Formen der kollektiven Kapitalanlage von 1 ‰ auf 0,3 ‰;
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer;
- Reduktion der Minimalsteuer von 0,75 ‰ auf 0,375 ‰;
- Reduktion des Quellensteuersatzes für ausländische Organe von 25 ‰ auf 20 ‰;
- Aufhebung der Beschränkung des Teilbesteuerungsverfahrens für Ausschüttungen aus massgeblichen Beteiligungen auf inländische Beteiligungen;
- Anpassungen an das Bundesrecht (indirekte Teilliquidation und Transponierung, Stiftungsrecht, BG gegen die Schwarzarbeit, Kollektivanlagengesetz, Datenbearbeitung);
- Änderung der Berechnungsweise beim Abzug von Krankheits- und Unfallkosten.

Die Inkraftsetzung ist auf den 1.1.2008 vorgesehen.

2.11 Schwyz

Die SVP des Kantons Schwyz lanciert eine Volksinitiative mit dem Titel «Steuerentlastung für Erziehungsarbeit in der Familie». Zur Stärkung der traditionellen Familien soll ein neuer Sozialabzug eingeführt werden für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ein Kind oder mehrere Kinder in Eigenbetreuung und unter Verzicht auf Fremdbetreuung grossziehen.

Zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Rechtsweggarantie beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat ein Massnahmenpaket, das auch zwei Änderungen des Steuergesetzes beinhaltet. Nach geltendem Recht entscheidet der Vorsteher des Finanzdepartements endgültig über kantonale Steuererlassgesuche. Neu sollen der erstinstanzliche Entscheid der Steuerverwaltung überlassen und dafür Weiterzugsmöglichkeiten an den Regierungsrat und das Verwaltungsgericht geschaffen werden. Weiter soll klargestellt werden, dass bei der Gewährung und Verweigerung von Zahlungserleichterungen weder die allgemeinen Verfahrensvorschriften der Verwaltungsrechtspflegeverordnung zu beachten noch Rechtsmittel zulässig sind.

2.12 Solothurn

Am 27.6.2007 hat der Kantonsrat mit grossem Mehr die Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Er ist dabei seiner vorberatenden Kommission vollumfänglich gefolgt. Diese aber hatte am Entwurf der Regierung²¹ verschiedene Korrekturen angebracht, mit dem Ziel, mittelständische Personen zusätzlich zu entlasten, trotzdem aber die Mindererträge für die Gemeinden in Grenzen zu halten. Beschlossen sind die folgenden Entlastungsmassnahmen:

- Einkommenssteuertarif: Senkung des maximalen Steuersatzes von 11 ‰ auf 10,5 ‰ und Erhöhung der Nullstufe auf Fr. 10 000 für Alleinstehende bzw. Fr. 19 000 für Verheiratete;
- Teilsplitting mit Divisor 1,9 statt des bisherigen Doppeltarifs;
- Erhöhung des Versicherungsprämienabzuges um Fr. 1000 auf Fr. 2500 pro erwachsene Person;
- Abzug für Kosten der erwerbs- oder invaliditätsbedingten Kinder-Drittbetreuung je Kind bis zu Fr. 6000 (bisher Fr. 2500);
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung für ausgeschüttete Gewinne aus Beteiligungen von mind. 10 ‰ an schweizerischen Gesellschaften mittels des Halbsatzverfahrens;

21 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/2, Abschn. 2.11, FStR 2007, 168.

- Reduktion der Vermögenssteuer in zwei Schritten von bisher maximal 2,5 % auf maximal 1,5 % bzw. 1,0 %, aus verfassungsrechtlichen Gründen weiterhin mit einer milden Progression;
- Senkung der Kapitalsteuer für juristische Personen von 1,2 % auf 0,8 %;
- Senkung der Gewinnsteuer der 2. Stufe, d. h. für Gewinne, soweit sie Fr. 100 000 übersteigen, von 9,0 % auf 8,5 %.

Ausserdem soll künftig die kalte Progression bereits bei einer Teuerung von 5 % (bisher 7 %) ausgeglichen werden. Die tariflichen Entlastungen gehen zur Schonung der Gemeindefinanzen zum Teil weniger weit als gemäss Vorschlag der Regierung. Stattdessen ist vorgesehen, den Steuerfuss für die Staatssteuer im Rahmen der Budgetberatung von bisher 108 % auf 105 % zu senken. Die Entlastungen sollen gestaffelt 2008 und 2012 (2. Schritt bei der Vermögenssteuer, Gewinnsteuer der juristischen Personen) in Kraft treten.

Unbestritten blieben die notwendigen Anpassungen an geändertes Bundesrecht, namentlich betreffend:

- Rechtsweggarantie;
- BG gegen die Schwarzarbeit;
- BG über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung (Transponierung und indirekte Teilliquidation);
- BG über die kollektiven Kapitalanlagen.

Wenn gegen die Gesetzesrevision das fakultative Referendum ergriffen würde, könnte die Volksabstimmung nicht mehr im laufenden Jahr durchgeführt werden. Um das Inkraftsetzen auf Anfang 2008 nicht zu gefährden, hat der Kantonsrat den Beschluss von sich aus der Volksabstimmung unterstellt. Diese wird im Oktober 2007 stattfinden.

2.13 Thurgau

Der Regierungsrat hat am 27.2.2007 eine Botschaft zur Änderung des Steuergesetzes zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Mit der Teilrevision sollen insbesondere der Mittelstand entlastet sowie die Vermögenssteuern gesenkt werden. Die wichtigsten Revisionspunkte sind:

- Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes, des BG gegen die Schwarzarbeit, der Rechtsweggarantie, des BG über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung und des neuen Stiftungsrechtes;
- vertikale Harmonisierung mit der direkten Bundessteuer im Verfahrensrecht: Fristwiederherstellungs- und Beschwerdefrist, Nichtanwendbarkeit von Gerichtsferien;
- Einkommenssteuertarifsenkung für Einkommen zwischen Fr. 50 000 und Fr. 150 000;

- Einführung einer proportionalen Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge: Verheiratete 2,0 % und übrige Steuerpflichtige 2,4 %;
- Steuerliche Begünstigung der Unternehmensnachfolge sowie Einführung einer separaten Jahressteuer für die in den letzten 2 Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven mit privilegiertem Steuersatz;
- Erhöhung der Vermögensfreibeträge: bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe von Fr. 100 000 auf Fr. 150 000, bei allen übrigen Steuerpflichtigen von Fr. 50 000 auf Fr. 75 000 und für jedes nicht selbständig besteuerte Kind von Fr. 40 000 auf Fr. 75 000;
- Einführung eines proportionalen Satzes von 1,1 % anstelle des progressiven Vermögenssteuertarifes;
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer.

Die vorberatende Kommission hat gegenüber der Botschaft des Regierungsrates zwei Änderungen angebracht. Zum einen sollen bei der Vermögenssteuer die Freibeträge bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe auf Fr. 200 000, bei Alleinstehenden auf Fr. 100 000 und pro minderjähriges Kind auf Fr. 100 000 erhöht werden. Zum anderen sollen bei freiwilligen Zuwendungen neu 20 % statt 10 % des Reineinkommens abziehbar sein.

Der Grosse Rat hat diese Steuergesetzrevision am 20.6.2007 in 1. Lesung gutgeheissen. Die 2. Lesung hat am 4.7.2007 stattgefunden, und die Schlussabstimmung wird am 15.8.2007 durchgeführt. Voraussichtlich wird das gesamte Paket auf den 1.1.2008 in Kraft gesetzt.

2.14 Uri

2009 ist eine Totalrevision des Steuergesetzes vorgesehen. Geplant sind in erster Linie Steuersenkungen bei den natürlichen Personen. Die einzelnen Massnahmen sind noch nicht konkretisiert.

2.15 Wallis

Der Staatsrat hat sich mit Bezug auf die Motion betreffend Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung²² für eine Teilbesteuerung von Dividenden, die aus Beteiligungen von mindestens 10 % stammen, ausgesprochen. Die Teilbesteuerung für Beteiligungen, die zum Privatvermögen gehören, soll auf 60 %, jene für Beteiligungen, die zum Geschäftsvermögen gehören, auf 50 % festgelegt werden. Der Staatsrat wird dem Grossen Rat einen Entwurf für ein Dekret unterbreiten.

Die Motion betreffend Förderung der familieninternen Kinderbetreuung²³ wird zur Ablehnung vorgeschlagen.

22 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/2, Abschn. 2.14, FStR 2007, 168.

23 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/2, Abschn. 2.14, FStR 2007, 168.

2.16 Zug

Am 13.3.2007 hat der Regierungsrat des Kantons Zug das zweite Revisionspaket zum Steuergesetz verabschiedet und bis zum 15.6.2007 in die Vernehmlassung gegeben. Die wichtigsten Punkte sind:

- Umsetzung folgender neuer oder geänderter Bundesgesetze: BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), BG gegen die Schwarzarbeit, BG über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung (Transponierung und indirekte Teilliquidation), BG über die kollektiven Kapitalanlagen und BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern;
- bei den Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften soll auf den unteren Gewinnsteuersatz verzichtet werden und stattdessen generell der obere einfache Gewinnsteuersatz von 7 % gelten;
- der Quellensteuertarif für gewisse Vergütungen an ausländische Gesellschaftsorgane soll leicht angehoben werden;
- bei der Vermögenssteuer soll der Abzug für Verheiratete von heute Fr. 166 000 auf neu Fr. 200 000 erhöht werden, für alle übrigen Steuerpflichtigen von heute Fr. 83 000 auf neu Fr. 100 000. Zudem soll neu auch für jedes minderjährige Kind ein Abzug in der Höhe von Fr. 50 000 geltend gemacht werden können;
- weiter möchte die Regierung den maximalen einfachen Vermögenssteuersatz per 1.1.2009 von heute 2,5‰ auf 2,25‰ senken. In den Folgejahren soll der maximale Vermögenssteuersatz zudem in fünf jährlichen Schritten je um weitere 0,05‰ gesenkt werden, bis im Jahre 2014 ein einfacher Maximalsteuersatz von 2‰ erreicht ist;
- die wirtschaftliche Doppelbelastung auf den Einkünften AG/Aktionär soll neu um 50 % statt wie bisher um 30 % gemildert werden. Für das Vermögen soll die Milderung neu 40 % statt wie bisher 30 % betragen.

Das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2009 geplant.

2.17 Zürich

Am 11.6.2007 hat sich der Kantonsrat unter anderem mit folgenden Steuergeschäften befasst:

- Als Gegenvorschlag zu zwei parlamentarischen Initiativen, die ein Vollsplitting verlangt hatten, beschloss der Kantonsrat, eine Standesinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs für das StHG einzureichen. Danach hätten die Ehegatten ein Wahlrecht, anstelle der gemeinsamen eine getrennte Veranlagung zu verlangen, wobei das Wahlrecht vor der

Steuerperiode ausgeübt werden müsste²⁴. Der Regierungsrat hatte ein solches Wahlrecht abgelehnt.

- In Zustimmung zur kantonalen Volksinitiative «Schluss mit weiteren KMU-Schikanen! Kantonale Volksinitiative zur Vereinfachung der Lohndeklaration» beschloss sodann der Kantonsrat, eine weitere Standesinitiative einzureichen. Diese ist in der Form der allgemeinen Anregung gehalten und lautet: «Die Bundesgesetzgebung über die direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden (DBG und StHG) sowie über die Sozialversicherungen ist so zu ändern, dass den Arbeitgebern durch die ihnen auferlegten Bescheinigungs- und Abrechnungspflichten kein erheblicher Aufwand entsteht. Geringfügige Gehaltsnebenleistungen sind von der Besteuerung und der Beitragspflicht für Sozialversicherungen sowie von den entsprechenden Bescheinigungs- bzw. Abrechnungspflichten zu befreien. Für nicht geringfügige Gehaltsnebenleistungen ist die Möglichkeit der Pauschalierung einzuräumen. Es ist sicherzustellen, dass das steuerbare Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie der für die Sozialversicherungsbeiträge massgebliche Lohn übereinstimmend festgelegt werden. Die Ausführungsbestimmungen sind durch den Bundesrat in einer Verordnung festzulegen und dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen.»
- Schliesslich beschloss der Kantonsrat, im Sinne eines Gegenvorschlags zu einer parlamentarischen Initiative, in 1. Lesung eine Änderung des Steuergesetzes, die eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung in Form des Teilsatzverfahrens vorsieht. Danach sollen ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz zur Hälfte des für das steuerbare Gesamteinkommen anwendbaren Steuersatzes besteuert werden, sofern die steuerpflichtige Person mit wenigstens 10 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.²⁵ Im Hinblick auf die damit verbundenen Steuerausfälle wurden nach der 1. Lesung im Kantonsrat drei dringliche Vorstösse eingereicht.

Im Zusammenhang mit dem Fall einer Besteuerung nach dem Aufwand, über den auch die Presse berichtet hatte, wurden im Kantonsrat acht Vorstösse eingereicht. In einem dringlichen Postulat vom 4.6.2007 wurde der Regierungsrat ersucht, «eine Präzisierung des Steueramts bezüglich der Erwerbstätigkeit im Sinne der Basler Regelung zu prüfen und darüber dem Kantonsrat zu berichten.» In seiner Stellungnahme vom 27.6.2007 beantragte der Regierungsrat, dieses Postulat nicht zu überweisen.

²⁴ S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/1, Abschn. 2.18, FStR 2007, 82.

²⁵ S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/2, Abschn. 2.16, FStR 2007, 169 f.

Er verwies unter anderem auf das Urteil des Bundesgerichts vom 15.5.2000²⁶, worin ausdrücklich festgestellt wird, dass die Auffassung zutreffe, wonach eine Erwerbstätigkeit im Ausland einer Pauschalbesteuerung nicht entgegenstehe, und zwar unabhängig davon, ob sie für eine schweizerische oder ausländische Unternehmung ausgeübt werde.

3 Doppelbesteuerungsabkommen

3.1 Chile

Am 26.4.2007 konnte in Bern ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete des Einkommens und Vermögens (Chile verfügt zurzeit über keine Vermögensteuer, plant jedoch, in naher Zukunft eine solche einzuführen) paraphiert werden.

Das DBA folgt sowohl formell als auch materiell weitgehend dem OECD-Musterabkommen. Da Chile nach unilateralem Steuerrecht zur Bestimmung der Ansässigkeit juristischer Personen das Kriterium der tatsächlichen Leitung nicht kennt, wurde vereinbart, dass sich die Vertragsstaaten in Fällen von Doppelansässigkeit verständigen (Art. 4 Abs. 3).

Eine Bauausführung oder Montage sowie die in diesem Zusammenhang erbrachte Überwachungstätigkeit begründen eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer 6 Monate überschreitet (Art. 5). Ebenso begründet eine Betriebsstätte, wer während mehr als 183 Tagen innerhalb einer Periode von 12 Monaten Dienstleistungen in einem Vertragsstaat erbringt.

Art. 7 (Unternehmensgewinne) entspricht Art. 7 des OECD-MA. Ziff. 3 des Protokolls präzisiert, dass die Gewinnabgrenzung bei Betriebsstätten den Regeln der OECD folgt und Ziff. 4 definiert, was unter «geschäftsmässig begründeten Aufwendungen» zu verstehen ist.

Für Dividenden sieht Art. 10 allgemein eine Quellensteuer von 15 % vor. Die Vertragsstaaten gewähren im gleichen Umfang eine pauschale Steueranrechnung. Für Zinsen sieht Art. 11 grundsätzlich eine Quellensteuer von 15 % vor. Zinsen aus Bank- und Versicherungsdarlehen, Obligationen sowie aus dem Verkauf von Maschinen und Ausrüstungen dürfen mit einer Quellensteuer von 5 % belastet werden. Zudem ist eine automatische Meistbegünstigung für den Fall vereinbart worden, dass Chile mit anderen OECD-Mitgliedstaaten tiefere Quellensteuern auf Zinsen vereinbart. Lizenzgebühren unterliegen nach Art. 12 einer Quellensteuer von 10 %, für Leasing-

gebühren ist eine Quellensteuer von 5 % vorgesehen. Auch hier ist eine automatische Meistbegünstigungsklausel vereinbart worden für den Fall, dass Chile mit anderen OECD-Mitgliedstaaten tiefere Quellensteuern für Lizenzgebühren vereinbart. Art. 13 sieht, unter bestimmten Voraussetzungen, ein Quellensteuerrecht für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen an im anderen Vertragsstaat ansässigen Kapitalgesellschaften in Höhe von maximal 17 % vor.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind im Ausübungsstaat steuerbar, sofern die Tätigkeit während mehr als 183 Tagen innerhalb einer Periode von 12 Monaten dort erbracht wird (Art. 14).

Art. 18 sieht ein Besteuerungsrecht des anderen Vertragsstaates für Pensionen aus privater und öffentlich-rechtlicher Quelle in Höhe von 15 % vor.

In Art. 25 wurde eine Amtshilfeklausel vereinbart, die den Informationsaustausch zur richtigen Durchführung des Abkommens sowie zur Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts in Fällen von Steuerbetrug bezweckt. Für den Fall, dass Chile Mitgliedstaat der OECD wird, gewährt die Schweiz ebenso Amtshilfe für Holdinggesellschaften.

Art. 27 beinhaltet u. a. eine Bestimmung, die sog. Durchlaufgesellschaften die Abkommensvorteile versagt, sofern sie hauptsächlich aus Gründen der Erlangung dieser Vorteile gegründet wurden (analog der unter Grossbritannien beschriebenen «Durchlaufregelung»).

3.2 Grossbritannien

Am 26.6.2007 ist in London das Protokoll zur Änderung des DBA zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland vom 8.12.1977 unterzeichnet worden.

Das Revisionsprotokoll sieht neu eine «Durchlaufregelung» vor. Dabei geht es darum, die Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen auszuschliessen, wenn eine in einem Vertragsstaat ansässige Person (zumeist eine Gesellschaft) zwischengeschaltet wird, damit eine andere Person in einem Drittstaat in den Genuss steuerlicher Entlastungen auf der Grundlage des Abkommens gelangen kann, auf die sie ohne diese Konstruktion kein Anrecht hätte. Die Abkommensvorteile werden dann verweigert, wenn der Hauptzweck der gewählten geschäftlichen Ausgestaltung die Erlangung der Abkommensvorteile darstellt.

Für Beteiligungsverhältnisse von mind. 10 % sieht das Protokoll ein ausschliessliches Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaats der die Dividende empfangenden Gesellschaft vor.

26 ASA 70 (2001/02), 575 ff.

Eine neue Bestimmung sieht vor, in Fällen von Steuerbetrug und ähnlichen Delikten Amtshilfe zur richtigen Durchführung des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten zu gewähren. Ebenso wurde eine Amtshilfe für Holdinggesellschaften vereinbart.

Das Revisionsprotokoll sieht für in Rentenform ausbezahlte Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen ein ausschliessliches Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates der die Renten beziehenden Person vor. Neu wird für Kapitalauszahlungen von Vorsorgeeinrichtungen das ausschliessliche Besteuerungsrecht im Quellenstaat vorgeschrieben.

Ebenso wird explizit festgehalten, dass vorübergehend entsandte Arbeitnehmer der Sozialversicherung des Staates unterstellt bleiben, aus dem sie entsandt worden sind.

Das Revisionsprotokoll wird in der Folge den Eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet.

3.3 Südafrika

Am 11.5.2007 wurde in Südafrika das revidierte DBA zwischen der Schweiz und Südafrika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Einkommenssteuer unterzeichnet.

Das revidierte Abkommen folgt weitgehend sowohl formell als auch materiell dem Musterabkommen der OECD. Unter das Abkommen fällt auch eine in Südafrika erhobene Zusatzsteuer für Gesellschaften im Umfang von 12,5 % (secondary tax on companies). Personengesellschaften gelten nicht als ansässig im Sinne des Abkommens und sind deshalb nicht abkommensberechtigt.

Bauausführungen und Montagen sowie die in diesem Zusammenhang erbrachten Überwachungstätigkeiten begründen eine Betriebsstätte, sofern deren Dauer 12 Monate übersteigt.

Art. 7 (Unternehmensgewinne) entspricht neu integral der in Art. 7 des OECD-MA enthaltenen Bestimmung.

Das Recht des Quellenstaates zur Besteuerung von Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen (ab 20 %) konnte auf 5 % reduziert werden (vorher 7,5 %). In allen übrigen Fällen beträgt der Sockelsatz 15 %. Für Zinsen ist ein Besteuerungsrecht des Quellenstaates in Höhe von 5 % vorgesehen. Südafrika erhebt jedoch zurzeit keine Quellensteuer auf ins Ausland gezahlte Zinsen. Für Lizenzgebühren konnte der Grundsatz der ausschliesslichen Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers beibehalten werden. Leasingzahlungen fallen nicht unter den Begriff der Lizenzgebühren.

Gewinne aus der Veräusserung von Anteilen an Immobiliengesellschaften werden dem Belegenheitsstaat zugewiesen.

Einkünfte aus einer in einem Staat erbrachten selbständigen Tätigkeit können in diesem Staat besteuert werden, sofern sich der Erbringer während eines Steuerjahres mindestens 183 Tage dort aufhält.

Art. 24 sieht neben dem Verständigungsverfahren neu die Möglichkeit der Anrufung eines Schiedsgerichts vor, wenn innerhalb von drei Jahren nach Einleitung eines Verständigungsverfahrens die zuständigen Behörden keine Einigung erzielt haben. Eine Amtshilfeklausel sieht einen Informationsaustausch zur Durchführung des internen Rechts der Vertragsstaaten in Fällen von Steuerbetrug vor.

Das revidierte Abkommen wird in der Folge den Eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet.